



München, 17.12.2008

## Der Bayerische Versorgungsverband informiert

### 1. Elektronische Lohnsteuerbescheinigung - Rückgabe der Lohnsteuerkarte 2008

Wie auch schon in den Vorjahren werden die für die Einkommensteuererklärung benötigten Daten der Finanzverwaltung direkt durch Datenfernübertragung zur Verfügung gestellt.

Die Lohnsteuerbescheinigung (DIN A 4-Format auf weißem Papier) für 2008, die Sie gemeinsam mit den Berechnungsblättern für die Dezemberbezüge erhalten haben, enthält alle Daten, die elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt wurden und für Ihre Einkommensteuererklärung erforderlich sind.

Die Lohnsteuerkarte (DIN A 5-Format farbig) wird grundsätzlich nicht mehr an den Versorgungsempfänger zurückgegeben.

### 2. Lohnsteuerkarte 2009

Zur Versteuerung Ihrer künftigen Versorgungsbezüge benötigen wir wie bisher eine Lohnsteuerkarte. Sofern Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2009 noch nicht dem Bayerischen Versorgungsverband vorgelegt haben, bitten wir Sie, dies umgehend nachzuholen. Bitte tragen Sie die Mitglieds- und die Angemeldetenummer in das Feld „Ordnungsmerkmale des Arbeitgebers“ (rechts oben) ein.

Wir weisen wiederum darauf hin, dass wir gemäß § 39c Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Abs.1 EStG die Versteuerung Ihrer Versorgungsbezüge nach der ungünstigsten Steuerklasse VI vornehmen müssen, wenn uns Ihre Lohnsteuerkarte nicht bis zum 31. März 2009 vorliegt (im Hinblick auf unseren EDV-Eingabeschluss sollte die **Lohnsteuerkarte jedoch spätestens Mitte März 2009 bei uns sein!**)

Auch wenn Ihre Versorgungsbezüge bereits nach Lohnsteuerklasse VI versteuert werden, ist die Vorlage der Lohnsteuerkarte weiterhin zwingend.

### 3. Anrechnung von Einkommen und Renten – Anzeigepflichten allgemein

Von allen Versorgungsberechtigten sind **insbesondere folgende zusätzliche Einkünfte unverzüglich anzuzeigen:**

- Einkünfte aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst
- Bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Einkünfte aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes sowie der Bezug eines Erwerbsersatzes (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld und vergleichbare Leistungen)
- Der Bezug von Renten aller Art (gesetzliche Renten/Betriebsrenten/bezuschusste Lebensversicherungen/Renten berufsständischer Versorgungswerke etc.) sowie Rentenabfindungen und Beitragserstattungen

Der Meldung, die zeitnah mit Beginn der Beschäftigung bzw. des Rentenbezuges zu erfolgen hat, sind entsprechende Nachweise (z.B. Bezügemittlung, Einkommensteuerbescheid, Rentenbescheid, Abfindungs- oder Erstattungsbescheid) beizulegen. Ebenso sind uns Veränderungen umgehend mitzuteilen. Falls Sie Zweifel haben, ob Ihre Einkünfte/Renten usw. versorgungserheblich sind, legen Sie uns bitte geeignete Unterlagen zur Überprüfung vor. Bei Überzahlungen wegen Verletzung der Anzeigepflicht sind Sie zur Rückzahlung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge in voller Höhe verpflichtet – diese Rückzahlungsverpflichtung geht ggf. auch auf die Bezieher von Hinterbliebenenversorgung bzw. die Erben über.

**Bitte beachten Sie daher in Ihrem eigenen Interesse die Anzeigepflichten, die Ihnen in aus-**

**führlicher Form mit Ihrer Festsetzung übersandt wurden.**

Insbesondere möchten wir hier auch nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, alle **familienzuschlagsrelevanten Änderungen** (Heirat, Scheidung, Ausbildungsende der Kinder, Rentenbezug des Ehepartners oder Beschäftigung des Ehepartners im öffentlichen Dienst usw.) umgehend anzuzeigen.

#### 4. Kindergeld und Kinderfreibetrag

- Durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen ergeben sich ab dem 1. Januar 2009 voraussichtlich folgende Änderungen zum Familienleistungsausgleich:
  - Das Kindergeld wird für erste und zweite Kinder um jeweils 10 Euro von 154 auf 164 Euro, für dritte Kinder um 16 Euro von 154 Euro auf 170 Euro sowie für vierte und weitere Kinder um je 16 Euro von 179 Euro auf 195 Euro monatlich angehoben.
  - Der Kinderfreibetrag wird für jedes Kind von 3648 Euro um 192 Euro auf 3840 Euro erhöht.
- Mit der Landesfamilienkassenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 30. Juni 2008 ist der Bayerische Versorgungsverband zur Landesfamilienkasse für die Versorgungsempfänger seiner Mitglieder bestimmt worden. Bitte wenden Sie sich daher bei allen Fragen, die das Kindergeld betreffen, ab sofort direkt an uns.

#### 5. Krankenversicherung und Pflegeversicherung

- Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung wird ab 1. Januar 2009 voraussichtlich auf 3675 Euro (bisher 3600 Euro) monatlich angehoben. Dadurch kann sich der Krankenversicherungsbeitrag erhöhen. Betroffen sind Versorgungsempfänger, deren Alterseinkünfte (Renten zzgl. Versorgungsbezüge) die bisherige Beitragsbemessungsgrenze von monatlich 3600 Euro übersteigen.
- Die Mindestgrenze für die Beitragserhebung ab 1. Januar 2009 beträgt 126 Euro. Somit sind Beiträge weiterhin nicht abzuführen (außer bei Mehrfachbezug), wenn die Versorgungsbezüge unter diesem Betrag liegen.
- Die Beitragsbemessungsgrenzen und Mindestgrenzen für die Beitragserhebung gelten für den Pflegekostenbeitrag entsprechend.
- Ab 1. Januar 2009 tritt der von der Bundesregierung beschlossene Gesundheitsfonds in Kraft, danach zahlen alle gesetzlich Versicherten den gleichen Beitragssatz in Höhe von 15,5 % in die Krankenkasse ein. Diese Änderung wird von uns, soweit Sie gesetzlich krankenversichert sind, automatisch vollzogen.

#### 6. Sonstiges

- Ob der Landesgesetzgeber, der seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 für die Besoldung bzw. Versorgung der bayerischen Beamten zuständig ist, für 2009 eine lineare Erhöhung der Bezüge plant, ist derzeit noch nicht bekannt.
- Infolge technischer Probleme haben sich bei der Erstellung und beim Versand der Berechnungsblätter für Dezember 2008 in einigen Fällen leider Verzögerungen ergeben – teilweise waren auch die ausgewiesenen Beträge missverständlich und in Einzelfällen gab es Abweichungen zwischen dem auf dem Berechnungsblatt ausgewiesenen Betrag und dem tatsächlichen Auszahlungsbetrag. Falls Sie hiervon betroffen waren, so bitten wir Sie für diesbezügliche Unannehmlichkeiten um Entschuldigung – für Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr  
Bayerischer Versorgungsverband